



VEREINBARUNG
=====

zur Durchführung des Uebereinkommens zwischen der
Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein,
der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit

Auf Grund des Artikels 11 des Uebereinkommens zwischen der
Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der
Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 - im
folgenden als Uebereinkommen bezeichnet - haben

für die Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

für das Fürstentum Liechtenstein

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

für die Republik Oesterreich

der Bundesminister für soziale Verwaltung,

für die Schweizerische Eidgenossenschaft

das Bundesamt für Sozialversicherung

zur Durchführung des Uebereinkommens folgendes vereinbart:



ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Uebereinkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Verbindungsstellen nach Artikel 11 Absatz 2 des Uebereinkommens sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter

im Verhältnis zu Liechtenstein und der Schweiz
die Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe,
im Verhältnis zu Oesterreich
die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum;

in Liechtenstein

für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

die Anstalt "Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung", Vaduz,

für die Invalidenversicherung

die Anstalt "Liechtensteinische Invalidenversicherung",
Vaduz;

in Oesterreich

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger, Wien;

in der Schweiz

die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf.

Artikel 3

Den in Artikel 2 bezeichneten Verbindungsstellen und den deutschen Trägern, deren Zuständigkeit nach den zweiseitigen Abkommen unberührt bleibt, obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Uebereinkommens ausser den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmassnahmen, insbesondere die Leistung und Vermittlung von Amtshilfe und Rechtshilfe sowie die Festlegung von Formblättern.

Artikel 4

Die in Betracht kommenden Träger sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die vom Uebereinkommen erfassten Personen über ihre Rechte nach dem Uebereinkommen allgemein aufklären; innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Aufklärung bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

(1) Die in Betracht kommenden Träger unterrichten einander unverzüglich, gegebenenfalls über die Verbindungsstellen, über Leistungsanträge, auf die Abschnitt II des Uebereinkommens anzuwenden ist.

(2) Die Träger teilen in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mit.

Artikel 6

Die zuständigen Träger unterrichten einander über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und in der Folge über jede Aenderung der Leistungshöhe, soweit die Aenderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.

Artikel 7

Leistungen der Renten- oder Pensionsversicherung werden an die Anspruchsberechtigten direkt gezahlt. Nachzahlungen an Renten oder Pensionen können entweder direkt, über die Verbindungsstelle oder den zuständigen Träger des Wohnortstaates des Anspruchsberechtigten gezahlt werden.

Artikel 8

Bescheide eines deutschen Trägers können einer Person, die sich im Gebiet eines anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch Einschreibebrief zugestellt werden, soweit das anzuwendende zweiseitige Abkommen nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in Fällen des Artikels 5 Absatz 2 des Uebereinkommens.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Zur Beschleunigung der Leistungsfeststellung stellen die Träger auf Antrag einer nach Artikel 4 des Uebereinkommens in Betracht kommenden Person ein Jahr vor Erreichen eines für eine Leistung bei Alter massgebenden Lebensalters, soweit möglich, die Versicherungslaufbahn zusammen.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Uebereinkommen in Kraft, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, dass die nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geschehen zu Bern, am *28 März 1979* in vier Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

K. Kersch

Heinrich

v. Wächter

Für den Bundesminister für soziale Verwaltung:

Für das Bundesamt für Sozialversicherung:

Karl

Stüben



Artikel 11

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten
in Kraft, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den
zuständigen Behörden anderer Staaten Vertragsstaaten mitgeteilt hat,
dass die nach dem Gesetz über die Einbürgerung von Ausländern
vorliegen.

Geschehen zu Bonn, am 1. März 1954
in vier
Hundert

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:
Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:

se TV 221/2

